

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

dem Freistaat Bayern,  
vertreten durch das

Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,  
**Adresse**

dieses vertreten durch den Präsidenten,

- im Folgenden: Freistaat Bayern –

und

**Vorname Name,**  
**Straße, Wohnort,**  
**geboren am tt.mm.jjjj in Geburtsort**

- im Folgenden: Bewerber/in –

**§ 1****Vertragliche Pflichten**

(1) <sup>1</sup>Dem/der Bewerber/in wird ein Studienplatz für den Studiengang der Medizin im Rahmen der Vorabquote nach Art. 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Land- und Amtsarztgesetz (BayLARztG) zugeteilt. <sup>2</sup>Im Gegenzug verpflichtet sich der/die Bewerber/in,

1. unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und einer ärztlichen Berufserfahrung von 18 Monaten eine Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst in Bayern aufzunehmen und dort die Weiterbildung im Fachgebiet öffentliches Gesundheitswesen nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayLARztG zu durchlaufen und
2. nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung nach Nr. 1 für mindestens weitere zehn Jahre hauptberuflich im öffentlichen Gesundheitsdienst in Bayern nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayLARztG tätig zu bleiben.

(2) Das Landesamt kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

1. statt der Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zulassen, dass unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums eine Weiterbildung als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder als Facharzt für Rechtsmedizin nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 BayLARztG durchlaufen wird und
2. auf die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Zeiten anrechnen, in denen nach erfolgreichem Abschluss dieser Weiterbildung eine hauptberufliche Tätigkeit im gerichtsärztlichen Dienst nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayLARztG ausgeübt wird.

(3) <sup>1</sup>Die Zuteilung eines Studienplatzes steht unter der aufschiebenden Bedingung des fristgerechten Zugangs des unterzeichneten Vertrags beim für den Vollzug des BayLARztG zuständigen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Landesamt) nach § 3 i.V.m. § 2 Abs. 5 Sätze 3 bis 6 Durchführungsverordnung zum Bayerischen Land- und Amtsarztgesetz (DVBayLARztG). <sup>2</sup>Der/Die Bewerber/in kann vom unterzeichneten Vertrag bis zum ersten Werktag des Monats Juli des jeweiligen Jahres durch schriftliche Mitteilung

an das Landesamt zurücktreten. <sup>3</sup>Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wirksamkeit des Rücktritts ist der Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Landesamt.

(4) <sup>1</sup>Der/die Bewerber/in informiert das Landesamt unverzüglich über die Aufnahme des Studiums durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung, das Bestehen des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung, das erfolgreiche Absolvieren des Zweiten und Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung, jeweils durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse sowie der Approbationsurkunde. <sup>2</sup>Das Studium der Medizin soll in der Regelstudienzeit absolviert werden. <sup>3</sup>Sollte es zu Verzögerungen kommen, so ist das Landesamt unverzüglich über den Grund für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer des Studiums zu informieren. <sup>4</sup>Die ärztliche Berufserfahrung von 18 Monaten ist durch Vorlage entsprechender Zeugnisse nachzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Der/die Bewerber/in informiert das Landesamt unverzüglich über die Aufnahme der Weiterbildung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sowie deren Abschluss nach Ablegen der Facharztprüfung durch Vorlage der Anerkennungsurkunde als Facharzt. <sup>2</sup>Die Weiterbildung soll ohne Unterbrechung in der nach der Weiterbildungsordnung für Ärzte im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ (WBO-ÖGW) vorgesehenen Weiterbildungszeit absolviert werden. <sup>3</sup>Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Der/die Bewerber/in informiert das Landesamt unverzüglich über die Aufnahme der hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durch Vorlage der beamtenrechtlichen Ernennungsurkunde oder des unterschriebenen Arbeitsvertrags. <sup>2</sup>Der/die Bewerber/in ermächtigt das Landesamt dazu, bei der jeweils zuständigen personalverwaltenden Behörde zum Nachweis der Ausübung der unterbrechungsfreien Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 alle notwendigen Daten einzuholen, und verpflichtet sich, sein/ihr Einverständnis zur Weitergabe der entsprechenden Daten gegenüber der jeweils zuständigen personalverwaltenden Behörde zu erklären. <sup>3</sup>Bei Unterbrechungen der Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, beispielsweise wegen Mutterschutz oder der Einbringung von Elternzeit, verlängert sich die Dauer der Ausübung der hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 entsprechend. <sup>4</sup>Jede Änderung, die Auswirkung auf die unterbrechungsfreie Erfüllung der Verpflichtung und deren Nachverfolgung hat, ist dem Landesamt unverzüglich mitzuteilen.

**§ 2****Vertragsstrafe**

(1) Verletzt der/die Bewerber/in eine seiner/ihrer Pflichten aus § 1 Abs. 1 Satz 2, indem er/sie den Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt, hat er/sie eine Strafzahlung gemäß Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Satz 1 BayLARztG in Höhe von 250.000 € zu leisten.

(2) <sup>1</sup>Das Landesamt kann bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder im Falle eines unwirksamen Rücktritts nach § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 auf Antrag einen Aufschub gewähren oder auf die Strafzahlung gemäß Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Satz 2 BayLARztG ganz, teilweise oder zeitweise verzichten, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde oder die Erfüllung der Verpflichtung zeitweise unmöglich wäre. <sup>2</sup>Eine besondere Härte liegt vor, wenn in der Person liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtung unzumutbar erscheinen lassen. <sup>3</sup>Es kommen dabei nur gewichtige und außergewöhnliche Umstände in Betracht, die nicht vorhersehbar waren und dem Einfluss des Bewerbers/der Bewerberin entzogen sind. <sup>4</sup>Der/die Bewerber/in darf diesen Umstand nicht selbst herbeigeführt oder verursacht haben.

(3) <sup>1</sup>Das Landesamt kann dem/der Bewerber/in auf Antrag Ratenzahlungen gewähren. <sup>2</sup>Die Höhe der Raten wird im Einzelfall an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin bemessen.

**§ 3****Vertragsende**

Das Vertragsverhältnis endet, wenn die Verpflichtungen gemäß § 1 vollständig erfüllt wurden oder wenn eine ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte endgültig nicht bestanden wurde oder das Medizinstudium endgültig aufgegeben wird.

**§ 4****Unübertragbarkeit**

<sup>1</sup>Der/Die Bewerber/in hat die Pflichten gemäß § 1 persönlich zu erfüllen. <sup>2</sup>Diese sind nicht auf Dritte übertragbar.

**§ 5****Vertragsänderungen**

<sup>1</sup>Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. <sup>2</sup>Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. <sup>3</sup>Nebenabreden bestehen nicht.

**§ 6****Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. <sup>2</sup>Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. <sup>3</sup>Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

**§ 7****Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. <sup>2</sup>Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages per Einschreiben.

Erlangen, \_\_\_\_\_ Ort, Datum



Freistaat Bayern

vertreten durch das

Bayerische Landesamt für Gesundheit  
und Lebensmittelsicherheit, vertreten  
durch den Präsidenten

Bewerber/in

Muster